

## KT-Drucks. Nr. 193/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Amtsleiter**

Dusan Minic  
Telefon 07031-663 1356  
Telefax 07031-663 1999  
d.minic@lrabb.de

**Az:**

30.09.2020

### **Hauptsatzung - Änderung**

Anlage 1: Änderungssatzung  
Anlage 2: Synopse  
Anlage 3: §\_32a\_LKreisO\_BW

### **I. Vorlage an den**

Verwaltungs- und Finanzausschuss  
zur Vorberatung

21.10.2020  
**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

16.11.2020  
**öffentlich**

### **II. Beschlussantrag**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Wirkung zum 01.01.2021.

### **III. Begründung**

Nach § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) kann der

Landkreis die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur dann erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Zum Selbstverwaltungsrecht des Landkreises zählt damit auch die Satzungshoheit.

Besonders hervorgehoben ist dabei die Hauptsatzung, in welcher wichtige Verfassungsfragen (z.B. Einrichtung des Ältestenrats und der beschließenden Ausschüsse mit deren Zuständigkeiten) geregelt werden.

Die Hauptsatzung des Landkreises Böblingens wurde das letzte Mal geändert am 18.12.2017. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Mit Beschluss des Kreistags vom 27.07.2020 wurde der neue Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ beschlossen, der die zwei bisherigen Eigenbetriebe „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“ und „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ integriert. Aus diesem Grund ist der § 5 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist im Rahmen der derzeitigen Hauptsatzungsregelung für Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsstufen A 13 bis A 15 zuständig. Zur Präzisierung und damit die bisherige Regelungslücke aufgehoben wird, ist der § 5 Abs. 1 um die Besoldungsstufe A 16 zu ergänzen. Der Kreistag bleibt weiterhin für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Dezernenten und Werkleitern zuständig.

Der Aufgabenzuschnitt des Umwelt- und Verkehrsausschusses soll um die beiden Themenbereiche „Radverkehr“ und „Regionalentwicklung“ ergänzt werden. Damit soll der Bedeutung beider Punkte Rechnung getragen werden und eventuelle Unsicherheiten bei der Zuständig entfallen hiermit.

Aus sitzungsökonomischen Gründen soll die Verwaltung durch die Hauptsatzung ermächtigt werden, künftig Vergaben nach Erteilung des Vergabebeschlusses durch das zuständige Gremium bzw. durch den Landrat ohne erneute Beschlussfassung bzw. Genehmigung des Landrats durchzuführen und zu beauftragen, sofern die Auftragsvergabe den Rahmen der Vergabeermächtigung nicht um mehr als 10% überschreitet. Sollte der Gremienbeschluss und die Vergabedurchführung um mehr als sechs Monate auseinander liegen, informiert die Verwaltung das zuständige Gremium über die Vergabe und Auftragsverteilung.

Mit Beschluss durch den Planungs- und Bauausschuss am 29.09.2020 wurde das Projekt handbuch Neubau Flugfeldklinikum fortgeschrieben. Aufgrund des Wechsels der Vergabestrategie vom GU-Partnering-Verfahren zur Vergabe in Einzelgewerken ist eine Anpassung der Hauptsatzung notwendig geworden. Die Höhe der Wertgrenzen ergibt sich aus Erfahrungen anderer Krankenhausprojekte und den dazu von den Trägern getroffenen Festlegungen. Alle Schlüsselgewerke und –vergaben liegen bei der Dimension des Neubaus Flugfeldklinikum über 5 Mio. € netto. Für einen optimierten Planungs- und Bauablauf sind Vergaben zügig zu entscheiden. Die Vergaben stehen stets in Abhängigkeit zu den Vorgaben und Rahmenbedingungen, die der Baubeschluss umfasst. Die Vergaben sind öffentliche Ausschreibungen, deren Ergebnisse nicht verhandelbar sind.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 ermöglicht über den neu in die Landkreisordnung (LKrO) eingefügten § 32a bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum. Diese Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen. Als Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflicht der Mitglieder im Sitzungsraum ohne Hauptsatzungsregelung zulässig, ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung gefordert und wird daher vorgeschlagen.

Die über die Änderung der Landkreisordnung neu eingefügte Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen kann nicht die herkömmliche Arbeit des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist außer bei den Gegenständen einfacher Art auf Ausnahmefälle beschränkt. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Landkreisordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Kreistagsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus. Präsenzsitzungen haben daher immer Vorrang und nur in besonderer Ausnahmesituation soll die Möglichkeit des §32a angewendet werden.

Die Änderungsvorschläge an der Hauptsatzung wurden in der Ältestenratsklausur am 26.09.2020 vorgestellt.

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 21.10.2020 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Der Inhalt des Satzungsbeschlusses verursacht keine zusätzlichen Kosten. Allerdings entstehen Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung in den Tageszeitungen.



Roland Bernhard